

Satzung der SCI AG (Januar 19)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma SCI AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Usingen.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art, insbesondere von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Geschäfte, die einer besonderen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung bedürfen sind ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf insbesondere auch Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweck gründen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise veräußern oder auf andere Unternehmen übertragen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 480.207,00 (in Worten: Euro vierhundertachtzigtausendzweihundertsieben Komma null Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in 480.207 Stückaktien.

§ 5 Aktien

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

§ 6 Form und Inhalt der Aktienurkunden

- (1) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Zwischenscheine sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (2) Die Verbriefung mehrerer Aktien in einer Globalurkunde ist zulässig.
- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung wird ausgeschlossen.

§ 7 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. August 2021 um bis zu EUR 226.195,00 (Nennbetrag) durch einmalige

oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016).

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht darf nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

- für Spitzenbeträge;
- soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Begrenzung in Höhe von 10 % des Grundkapitals sind Veräußerungen eigener Aktien aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen;
- soweit erforderlich um den Inhabern von Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Optionsrechte als Aktionär zustehen würde;
- wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und des § 7 der Satzung (Genehmigtes Kapital) entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen

§ 8 Bedingtes Kapital

- (1) gestrichen
- (2) gestrichen
- (3) gestrichen
- (4) gestrichen
- (5) gestrichen
- (6) gestrichen

III. Vorstand

§ 9 Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder setzt der Aufsichtsrat fest.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen, und / oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 11 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein.
- (3) Die Gesellschaft wird ferner durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat.
- (4) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

IV. Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt nach Bestimmung der Hauptversammlung, längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung niederlegen.

§ 13 Aufgaben, Befugnisse und Beschlussfassungen

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Für seine Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen sind die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Satzung maßgebend.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 14 Vorsitzender des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Die Stellvertreter werden in der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Reihenfolge an Stelle des Vorsitzenden tätig, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates in dessen Namen abzugeben.

§ 15 Einberufung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Sitzungen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 16 Auslagensatz und Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten:
 - den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen,
 - eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung.
- (2) Soweit Bezüge der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Gesellschaft zusätzlich zu erstatten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied einbezogen soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. Hauptversammlung

§ 17 Einberufung

- (1) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

§ 18 Ort und Bekanntmachung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Ort des Sitzes der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in der jeweiligen näheren Umgebung statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung nach § 19 Abs. 1 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen.

§ 19 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in

der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet wird.

- (2) Die Berechtigung nach Abs. 1 ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Für den Fall, dass die Gesellschaft ein Aktienbuch führt ist eine in deutscher oder englischer Sprache erstellte schriftliche Anmeldung ausreichend. Für die Anmeldung wird die Eintragung im Aktienbuch am Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zugrunde gelegt.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln.

§ 20 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Sind Aktien nicht voll eingezahlt, so beginnt das Stimmrecht, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder die höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist.

§ 21 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates ein anderes Aufsichtsratsmitglied zum Vorsitzenden der Hauptversammlung. Ist kein Aufsichtsratsmitglied erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär die Versammlung und lässt von dieser den Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und Bild sowie - wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist - die Teilnahme an der Hauptversammlung, die Teilnahme an Abstimmungen oder die Wahrnehmung weiterer Mitwirkungsrechte der Aktionäre, jeweils unmittelbar oder über Vertreter, auch über elektronische oder andere Medien, zulassen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

§ 22 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit fordert.

- (2) In den Fällen, in den nach dem Gesetz eine Mehrzahl des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, genügt - soweit gesetzlich zulässig – die einfache Kapitalmehrheit.

§ 23 Wahlen

- (1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmen für oder gegen jeweils einen Kandidaten (Einzelwahl). Der Versammlungsleiter kann jedoch, wenn kein anwesender stimmberechtigter Aktionär oder Aktionärsvertreter widerspricht, anordnen, dass über mehrere Kandidaten für ebenso viele gleichartige Ämter zusammen oder einheitlich abgestimmt wird (Listenwahl). In beiden Fällen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (2) Die Hauptversammlung kann vor einer Wahl beschließen, dass diese nicht als Einzel- oder Listenwahl, sondern in der Weise erfolgt, dass für ein zu besetzendes Amt mehrere Kandidaten zur Wahl gestellt werden und jeder anwesende Stimmberechtigte für einen von ihnen stimmen kann. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (3) Wenn im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn hiernach mehr als zwei Kandidaten für die Stichwahl in Betracht kommen, werden unter ihnen die beiden Kandidaten für die Stichwahl durch das Los bestimmt.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr Stimmen erhalten hat als der andere. Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los denjenigen, der als gewählt gilt.

VI. Geschäftsjahr

§ 24 (gestrichen)

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Kosten

§ 26 Gründungskosten

- (1) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens EUR 5.000,00 gehen zu Lasten der Gesellschaft.
- (2) Die vorstehende Regelung kann erst 30 Jahre nach Eintragung der Gesellschaft gestrichen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat beschließen.